

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
 SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
 TELEPHON: R 20-0-72, R 27-0-40
 R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Ab schriftl.

21.881/53

BITTE IN DER ANTWORT DIE
 VORSTEHENDE SACHE ANZUFÜHREN

Grangalöhle in Dürnthal bei Weiz,
 Stellung unter Denkmalschutz.

Herrn Peter Reisinger,	Dürnthal Nr. 4,	Post Weiz,	Stmk.
Frau Marie Reisinger,	"	"	"
Herrn Rochus Schweiger,	"	17,	"
Frau Johanna Schweiger,	"	17,	"
Herrn Hermann Hofer,	"	4,	"

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. 6. 1928, Publ. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Grangalöhle in Dürnthal bei Weiz, Steiermark sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse in Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Grangalöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfasst: sämtliche bisher bekanntgewordenen, zur Zeit der Verfassungsberechtigung des Herrn Hermann Hofer in Dürnthal Nr. 4, Post Weiz als Pächter unterliegenden Holzräume unter der derzeit im Eigentum von Peter und Maria Seipin, or stehenden Grundparzellen 44 und 45/2, B. Z. 4, sowie in kleineren Teilen auch unter der im Eigentum von Rochus und Johanna Schweiger stehenden Grundparzelle 45/1, B. Z. 17 der Katastralgemeinde Dürnthal, Gemeinde Weichald bei Weiz, Steiermark.

Als Umgebung der Höhle werden unter Schutz gestellt: der Vorplatz vor dem Höhleneingang im Umkreis von 25 Metern auf Parzelle 44.

Der über der Höhle befindliche Mischwaldstreifen auf Grundparzelle 44 im Umkreis von 80 Meter Breite ab südöstlicher Parzellenrengel ist ebenfalls unter Schutz gestellt. Zum Schutze der Tropfsteine und Verhinderungen und im Interesse der Bildung solcher Anfüllungsprodukte ist dieser Streifen in Zukunft so zu bewirtschaften, daß auf dem Bereiche bis 200 m oberhalb des Höhleneinganges die Holznutzung nur im Niensterbetrieb erfolgen darf. Dabei muß unter allen Umständen die Verwendung auch kleiner Kalkholzwerschieden werden. In diesem umgrenzten Gebiet ist die Straßgenussunterbunden.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz vor maßgebend:

In den ausgedehnten Hallen der im Schotterkalk liegenden Höhle ist ein außerordentlich reicher Tropfstein- und Sinterwachwerk ausgebildet. Die "Große Halle" mit 9 Meter

